

Straßenverkehrsamt  
19.10.2007

Kassel,

Herr Hartl  
Tel.: 787-3105

Ortsbeirat West

über - VI - und - 16 - (16fach)

**Beseitigung des Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) über die Friedrich-Ebert-Straße am Karl-Marx-Platz**

Bereits im Planungsstadium zum Umbau der KVG-Haltestelle am Karl-Marx-Platz hatten Polizei und Straßenverkehrsbehörde darauf hingewiesen, dass aufgrund der damaligen Rechtslage keine FGÜ im Bereich der neuen Kap-Haltestelle eingerichtet werden können. Danach sollen im Zuge von Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenem Bahnkörper Fußgängerüberwege nicht angelegt werden, weil dort Straßenbahnen nicht - wie alle anderen Fahrzeuge - Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen müssen. Des weiteren darf an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt ein Fußgängerüberweg auf der bevorrechtigten Straße nicht angelegt werden. Entsprechend der Fahrzeugstärke und des Fußgängeraufkommens käme eigentlich nur die Einrichtung einer Fußgängerschutzanlage in Betracht. Vor dem Hintergrund der damaligen besonderen Umstände des Einzelfalls, der massiven Wünsche der Bürger und der KVG wurden der politischen Beschlusslage folgend entgegen den rechtlichen Bedenken jedoch Fußgängerüberwege eingerichtet.

Die genannten Vorschriften haben sich seitdem nicht geändert und für die Stadt besteht hier auch kein Ermessenspielraum. Eine fehlende Zebrastreifenmarkierung nach Gleisbauarbeiten im stadtauswärtigen Gleisbett waren im Rahmen routinemäßiger Bautenstandskontrollen u. a. Anlass, den rechtswidrigen Zustand zu überdenken. Ein aktuelles Rechtsgutachten des städtischen Rechtsamtes stellt nunmehr fest, dass die Fußgängerüberwege mit geltendem Recht nicht vereinbar sind und die nach der Verwaltungsorganisation Verantwortlichen für rechtmäßige Zustände zu sorgen haben. Tun sie dies nicht, setzen sie sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung sowie der zivilrechtlichen bzw. - im Wege des Rückgriffs - der dienstrechtlichen Inanspruchnahme aus.

Gemäß § 45 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bestimmen die Straßenverkehrs-behörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) sind neben den Bestimmungen des § 26 StVO noch die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten, die die Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung ergänzen und präzisieren.

Insofern werden die Mitglieder des Ortsbeirats sowie alle Verkehrsteilnehmer - insbesondere die Fußgänger - um Verständnis gebeten, dass aus rechtlichen Gründen umgehender Handlungsbedarf bestand und die Fußgängerüberwege im Gleiskörperbereich entfernt werden mussten.

Bedarf für eine gesicherte Querung durch eine Fußgängerschutzanlage (Fußgängerampel) wird zunächst, wie auch am westlichen Haltestellenzugang, nicht gesehen. Die Fußgänger haben jeweils nur eine ca. 3,50 m breite Querungsstrecke zu überwinden. Neben den hohen Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung dürfte durch eine Fußgängerlichtzeichenanlage ein erheblich größerer Rückstau, eine schwierige Einbindung in die ÖPNV-Bevorrechtigung und eine geringere Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer zu erwarten sein. Aus Erfahrungswerten ist zu erwarten, dass der Anteil der „Rotläufer“ hoch sein würde. Die Örtlichkeit ist nach Aufzeichnungen der Polizei seit Jahren nicht unfallauffällig. Eine Tempo 30 -Regelung sorgt in Verbindung mit der baulichen Gestaltung bei guter Einsehbarkeit in alle Richtungen für eine problemlose Verkehrsabwicklung.

In stadteinwärtiger Richtung wurde, wie auch in stadtauswärtiger Richtung bereits seit längerem bestehend, Tempo 30 angeordnet. Zusätzlich werden Tempo 30-Markierungen auf die Fahrbahn der Friedrich-Ebert- Straße aufgebracht.

Die neue Verkehrssituation wird nach Aufhebung der beiden Überwege von der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei verstärkt beobachtet, um wider Erwarten bei auftretenden Problemen weitergehende Handlungsoptionen in Erwägung zu ziehen bzw. weitere verkehrliche Maßnahmen vorzusehen.

Gunnar Polzin

Du an

Herr Rudolph (OV West)  
Herr Dingel (Schulleiter Herkuleschule)  
Polizeipräsidium Nordhessen DIR VS

- 40 -